

Die Lage unserer Landwirtschaft

und Volksernährung macht der besagte Kammerherr von Oldenburg-Samtschau zum Gegenstand außerordentlich beachtenswerter Betrachtungen im „Tag“. Wir entnehmen den Ausführungen dieses hervorragenden Praktikers und Sachverständigen das Folgende:

Was unsere östlichen Verhältnisse anlangt, so liegt die Sache folgendermaßen: Der erste Schritt der Futterernte ist größtenteils verfehlt, ist aber dann abgehoben worden und qualitativ und quantitativ befriedigend. Die nachträgliche Mitten durchweg an später Entwidlung und ungenügender Behandlung infolge von Mangel an Arbeitern. Die Ernte der Hackfrüchte, die, was Kartoffeln anlangt, doch noch eine Mittel-ernte gewesen wäre, ist etwa zur Hälfte beendet, das Fehlen der sonst dazu vorhandenen polnischen Arbeiter, trotz günstiger Witterung, das Ausbleiben der Hackfrüchte bedauerlich. Der jetzt eingetretene harter Frost hat die noch in der Erde befindlichen Kartoffeln so schwer geschädigt, daß ihr Wert zur menschlichen Ernährung nicht mehr in Frage kommt. Die Kartoffeln sind fast ihre Ernte überhaupt noch nutzlos ist, in Fabriken bei schlechter Veredelung und die Verwendung keine Mittel und keine Mittel zu haben, wegen Verschwendung der Mittel. Es kommt hinzu, daß die Preisfestsetzung für Reis so merklich gestiegen wurde, daß für Schlachtvieh höchstens ein Drittel des Preises erzielt werden konnte, was nicht zu fassen ist, und daß bei noch so hohem Marktpreis niemand in der Lage ist, sich Schlachtvieh für die ihm entgelteten zu beschaffen, da ihm dieselben täglich zu Schlachtviehpreisen fortgenommen werden könnten.

Die Landwirtschaft braucht wie jedes Gewerbe, auf Arbeit, und auf Freiheit. Der Achtundzwanzigste hat die Produktion zunächst außerordentlich verteuert, weil diesen Achtundzwanzig nicht nur die Menschen, sondern auch die Zugtiere. Es hat daher eine Verärmerung des Angehanges zum Auslande stattfinden müssen, welche Kapitalaufwand und Futter erfordert. Die Wirtschaftler können nicht ausweichen werden. Es bleibt nichts anderes übrig, als den Verbrauch zu einsparen, das ist menschliche Arbeitskraft wieder zur Verfügung steht. Das bedeutet für das deutsche Volk eine große Gefahr. Es besteht die Gefahr der Ernährung derselben Völkern, wie wir ihn bei der Kohlenzeugung erleben. Ohne Arbeit keine Produktion. Wir im Osten haben während der Hälfte des Jahres durch die Hitze der Lage ganz selbst den Achtundzwanzig und weniger zur Verfügung, wir waren aber darauf angewiesen, daß während der anderen sechs Monate jeder Mensch und jedes Pferd seine Kräfte zur Verfügung

steht, solange die Sonne scheint. Der jetzige Zustand ist unnatürlich und um so unangenehm, als die Winterruhe dem östlichen Arbeiter ein Sammeln seiner Kräfte für den Sommer gewährt.

Der zweite Faktor ist die Freiheit. Kein Gewerbe ist so vielfach wie das landwirtschaftliche. Es läßt sich nicht über einen Stamm sprechen, sondern braucht zu seinem Gelingen die Züchtung des Viehes. Die Züchtung heißt auch gar nicht mehr die Autorität und die Möglichkeit, ihren Zwangsmaßnahmen Nachdruck zu verschaffen. Die notwendige Aufzucht der Zwangswirtschaft ist die auf das Schlachtvieh bezügliche, wenigstens, soweit es weibliche Tiere betrifft. Der Viehhiebende Deutschlands muß gehoben werden, sonst ist die Produktion dauernd verloren.

Zum Schluß will ich bemerken, daß auch eine Umwandlung großer Betriebe in kleine zurzeit ausgeschlossen erscheint. Ganz abgesehen davon, daß Material für Bauten und lebendes und totes Inventar fehlt, würde jede Verkleinerung der Betriebe die Produktion vermindern und die Not des deutschen Volkes vermehren, weil Fruchtfolge und System dabei aufgegeben und weil die kleinen Betriebe in sich mehr verbrauchen an Nahrung für Menschen und Vieh und infolgedessen weniger an die Allgemeinheit abliefern können.

Politische Rundschau

Reichmann Hollweg und der Stenogramm.

Ueber dieses Thema schreibt der Landrat a. D. Dr. v. Gohler in der „Kreuzzeitung“:

In der Ausgabe Reichmann Hollwegs vor dem Untersuchungsamt am 31. Oktober hat ein Satz bisher nicht genügend Beachtung gefunden, der eine verhängnisvolle Selbstkritik des früheren Reichlers enthält. Er lautet wörtlich: „Die Machinerie der Hoffmannsche Lähme sowohl bei uns wie bei den anderen Mächten die Bewegungsfreiheit der Neuterungen. Ich habe das sehr frühzeitig erkannt und dem Kaiser angedeutet, daß dafür volles Verständnis hätte. Wer meine Neben aus jener Zeit durchliest, wird immer auf den Gedanken kommen, daß ich bestrahlt war, auf den Friedenswillen der Völker zu wirken, in den anderen Ländern zu wirken. Es ist eine große Aufgabe. Ich habe mich bemüht, und zwar nicht nur in Worten, sondern auch in Handlungen, dagegen zu arbeiten, meine Bewegungsfreiheit durch eine Entfesselung nicht wieder zu bindender Kräfte und Lebensbedingungen einzuführen zu lassen. Das haben die anderen Neuterungen nicht getan.“

Das haben die anderen Neuterungen nicht getan — und haben gesagt! Diese kurzen Worte setzen mich mit froherer Lust dem Grundriss Reichmanns. Die anderen Neuterungen haben es nicht recht verstanden, Kräfte und Lebensbedingungen in ihren Willern zu entsinnen, wie sie notwendig waren, um die furchtbare Anspannung an Körper und Seele durchzuhalten. Unsere Neuterungen hat es unterlassen. Sie hat sich das negative Mittel bedient, auf den Friedenswillen der Völker zu wirken, in den anderen Ländern zu wirken, und als dieses Mittel, wie es vorzuziehen werden konnte, verlagte, hatte sie den positiv vorzuziehenden Mitteln der Gewalt nicht ausgewichen. Es war nicht so, daß die Machinerie der Hoffmannsche Lähme sowohl bei uns wie bei den anderen Mächten die Bewegungsfreiheit der Neuterungen gesichert hätte, sondern die anderen Neuterungen trieb die Machinerie immer mehr an, während unsere Regierung sie still ließe.

Weitere 215 Millionen für Arbeitslosenfürsorge.

Die infolge des Waffenstillstandes und der Demobilisierung eingetretene Arbeitslosigkeit hat das Reich im De-

zember 1918 veranlaßt, sich zur Unterstützung der von den Gemeinden und anderen Korporationen in Angriff zu nehmenden Hoffmannsarbeiten bereit zu erklären. Da der dem Reichlichen Staatskommissar für Demobilisierung vom Finanzministerium für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Fonds von 100 Millionen Mark bereits mit anderwärts 40 Millionen Mark überfüllt ist, wurde, wie die „Dona“ erklärt, der verfassunggebenden Landesversammlung der Entwurf eines Gesetzes über weitere Beihilfen zu Hoffmannsarbeiten ausgeben der Gemeinden und Gemeinverbände, sowie zur Verbilligung von Lebensmitteln und zur Unterstützung öffentlicher Hoffmannsarbeiten vorgelegt. Nach diesem Entwurf sollen der Staatskassieraria weitere 125 Millionen Mark zur Verfügung gestellt werden.

Das deutsch-polnische Beamtenabkommen.

Am Sonntag ist in Berlin zwischen den deutschen und polnischen Unternehmern das angeleitete Beamtenabkommen abgeschlossen worden. Es sichert den deutschen Beamten in den abzutretenden Gebieten die ungehinderte Weiterarbeit an ihren bisherigen Dienstorten für eine Zeit von mindestens zwei Monaten nach Inkrafttreten des Friedensvertrages. Die polnische Regierung hat auf die ihr nach dem Friedensvertrag zuzurechnende Liquidation oder Zurückhaltung des Vermögens dieser Beamten verzichtet. Das Vermögen der während der Uebergangszeit im Dienst verbleibenden Beamten unterliegt überhaupt nicht der Liquidation; bezüglich des Vermögens der zurückkehrenden Beamten, die keinen Dienst während der Uebergangszeit leisten wollen, ist Bestimmung des jeweiligen Vermögens nach allen Eingriffen seitens der polnischen Regierung vereinbart. Diese Beamten haben das Recht, während einer Abwesenheit von 3 Monaten ihre Habe abzurufen zu lassen. Sie haben ferner das Recht auf freihändigen Verkauf ihres unbeweglichen Vermögens während der Frist eines Jahres. Rechtliche Bestimmungen über die Abrechnung des Vermögens sind sinngemäße Anwendung auf Geiselle, Religionsdiener und Kirchenbeamte, auf Volksschullehrer sowie auf mittelbare Staatsbeamte und Angehörige der Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden. Ein Schlichterprotokoll, das dem Vertrag beigefügt ist, sichert die deutschen Beamten noch ausdrücklich vor Eingriffen in ihre persönliche Freiheit.

General Dequante.

Dem Welt Pariseren zufolge ist General Dequante, der neue französische Oberbefehlshaber im besetzten Rheinland, auf dem Abstand auf jede persönliche Politik zu verzichten und sich in jeder Hinsicht nach den Beschlüssen des Herrn Erzard, den er von Maroffo her kennen zu lernen, er wird in erster Linie bestritten sein, in der Abnahme mütterliche Disziplin aufrechtzuerhalten, zumal die Deutschen gemocht sein, nach dem Verlieren zu urteilen. Den deutschen Behörden will der General mit sehr seltener Höflichkeit, die „Weltliche“ einwasch Diktum wahr und auf jeden Fall dem Geill des Friedensvertrages anzuhalten ist, entzogen werden. Aber wenn man noch Schereitern, aber selten Entschluß, sich nicht betragen zu lassen. Der Bevölkerung gegenüber will General Dequante die Höflichkeit des zum Wohlwollen sein, in dem befragt der geschäftlichen Erörterungen, die Hoffmannsarbeiten gemeint sind. Die französische Presse wird von Dequante spricht, immer wieder zu betonen, daß Frankreich „unter keinem Vorwand Annexionen erlaubt“ und nur Wilsons Wunsch teilt, daß die Völker selbst ihr Los bestimmen (11).

Hämmernde Erkenntnis.

Als Dortmund wird gemeldet: Die Befehlshaber der 8. Armee „Stal Schwein“ in Rostock nahm einstimmig Stellung gegen die in einen vier Stunden getriebenen Erzard abhänger des Bezirks Dortmund. Gleichzeitigkeit warfen sie

Ein seltsames Mädel.

Roman von Fritz Stowronnek.

(Rechtlich verboten)

Darin aber zeigte Peter Warren sowohl wie vor allem Helene Warren ihr tiefstes Versehen. Sorgen von allem Anfang an nicht für das Heute, das ganz und gar Lebensfrage geworden war, sondern für das Morgen, von dem die Zukunft des Landes abhing. Sparten, wo sie sich sparen konnten, gaben, wo wirklich not tat und hielten sich, den Geringsten mitzumachen. Wenn jeder Opfer brachte, warum sollte er nicht auch bringen? Hatte er weniger Pflichten, gegen den Staat und den Nächsten? Na also. Und danach schickte er sich, Helene aus.

Eine Prüfungzeit, gut, aber warum sollte Peter Warren die Prüfung, die das Schicksal einem auferlegte, denn nicht bestehen? Warum sollte er sie für andere noch härter machen? Das sah er nicht ein. Und er ließ sich von seinem Wege nicht abzuweichen machen und gab den Vertrag seiner Schwester, den Vertrag seiner Stelle für Bucherwende nicht her. Der Not wehren, aber nicht verteuern. Diesen Spruch, den er in einem Buche gelesen hatte, hatte er zu seiner Devise gemacht und Helene Warren hatte allen Grund, auf ihren Mann stolz zu sein.

Eines Tages aber, gerade als sie bestimmten beim Abendbrot saßen, kam eine Nachricht, die auch ihren Stolz über ihr Mädel wieder in ihnen wedte.

Peter Warren hatte nämlich die Briefe herangezogen und sie sich ausgelesen, um seine Zeitung zu lesen.

Das tat er immer am Abend, und das Wichtigste las er seiner Frau vor und besprach es mit ihr und tauschte seine Ansichten mit ihr aus. Auch heute war allerlei zu reden und zu betrachten, da plötzlich aber hielt er einen Auf der Uebertragung aus. Donnerwetter, hatte er falsch gelesen oder stand das wirklich da. „Weißt Du, Helene!“, rief er, „bringe aber schnell zwei Gläser und eine Flasche Bier, darauf hat das was hier drin steht, müssen wir anstoßen.“

„Sag“ doch erst, was es ist!“

„Unser Junge — nein, unser Mädel hat — aber Du weißt's ja im Leben nicht, hat das kleine Fräulein bekommen

Und er auch. Hier, hier steht es — Alle, Alle, Alle, was haben wir für eine Fremde an diesem Kinde.“ Und er schlochte laut auf vor übermäßiger Freude und mischte seine Tränen mit ihren, die ihr auch über beide Wangen liefen.

Gerade da aber polterte es an der Tür und der Landbote brachte ein Telegramm. „Mit Fritz auf dem Wege zu Euch, sind morgen dort.“

„Gott Gott morgen! Und wer weiß wann vielleicht in aller Herrgottsfrühe, und nichts vorbereitet! — Und er, der Sohn des Staatsministers!“

Ganz ausgeregt wurde Peter Warren bei diesem Gedanken. Frau Helene aber lächelte nur.

Wenn er für Dich der Engelsohn ist, für mich, lieber Peter, ist er nur meiner Tante ihr Fritz, und das wird ihr wohl lieber sein.“

„Ja, aber —“, doch, da gab es kein aber, das sah Peter Warren sofort, als er die beiden am nächsten Tage wirklich in aller Herrgottsfrühe, beide in Feldgrau, beide mit ihrem schwarz-weißen Bande, beide in ihrem grauen Auto daherkamen. Das sah er sofort. Denn herrlicher konnte kein Schwiegersohn seine Schwiegereltern begrüßen, und immer konnte keiner seine Schwiegermutter in stummem Danke für ihr Kind an sein Herz drücken. Und so war denn Peter Warren ganz aus dem Häuschen, namentlich als er hörte, die beiden blieben sechs Wochen da. „Sechs Wochen, vorausgesetzt, daß Ihr uns wollt.“

Donner ja, das sollten Tage werden!

Und wurden es auch. Tage großen ungetrübten Glückes. Tage, in den Fritz Hoffmanns Gesundheit sich festigte. „Ja, bei uns“, sagte Peter Warren. „Das macht unsere Mädel, das macht Mütter's Rache und Rost.“ Drei oder vier lächelten und freuten sich, denn sie wußten es besser. Und sie lachten und lächelten noch mehr als Peter Warren auf sein Lieblichsthemata zurückkam: „Was? Wäre unter Mädel unser seltsames Mädel nicht ein prächtiger Junge geworden? Ist es nicht schade, daß sie's nicht ist?“ — Voraus Fritz Böhlau zur Antwort gab: „Weißt Du, Schwiegerpapa, mit ihr es eigentlich doch so lieblich? Dir nicht Fritz? Voraus Peter Warren, der auch wieder seinen Spaß verstand, lachend seinen Irrtum zugab. „Denn so ein Mädel ist allerdings zehnmal mehr wert, als ein ganz gewöhnlicher Junge, wie etwa der Rieker.“

Zu der Rieker, was war eigentlich aus dem geworden? Böhlau wollte in Berlin sofort Erkundigungen einziehen, und was Peter Warren nicht gelang, ihm gelang es sofort.

„Hermann Rieker frant im Kadetten Garnisons-Hospital, Traumatologie Abteilung.“

Ein Kerbenschloß also. Armer Kerl! Ja, ja, der Krieg, der ist eben nicht Jedermanns Sache, den hält der schme nicht aus. Ob man ihn kommen ließ? Ob man ihm Urlaub verschaffte? Das Beste war's.

Und Niemand sah es sich nicht nehmen, ihren Mann selber zu holen. Sorgsam wie eine Mutter ihr Kind brachte sie ihn nach Hause. Es ging ihm recht eben. Von dem lebensfremden Burtschen von einst war wenig mehr übrig geblieben, denn nicht nur der Ernst des Lebens hatte er im Krieg gelernt, sondern auch als Schauer des Lebens. Für alles gelernt, sondern auch als Schauer des Lebens. Für alles zu Hause hatte er gar keinen Sinn. Er war wie verloren. Die Menschen waren ihm alle zuviel. Selbst die eigenen Kinder. Und nun war es während zu sehen, wie da die Liebe in Frau Niemand mit einem Male erwachte und wie sie ihren Mann schrittweise dazu brachte, sich und sein Leben zu überwinden. Sie war förmlich angehängt der Hilflosigkeit ihres Mannes über sich selbst hinausgewachsen. Und so konnte Peter Warren doch endlich auch auf dieses Kind stolz sein, wenn er auch keinen Anteil an dieser Umkehrung hatte, sondern das Schicksal.

„Ich aber werde mich hüten“, sagte er, „dem Schicksal in die Speichen greifen zu wollen, ich habe an meinem ersten Besuche genug.“ Wer nun aber glauben würde, daß es mit dem Seltsamkeiten des Mädel's, das so lange schon sein Mädel mehr war, ein Ende genommen hätte, der irrte sich gewaltig. Denn viele, viele Monate später, kam wieder der Postbote geradelt und brachte wieder ein Telegramm. Was konnte das wieder sein? — „Teile Euch herzlich mit, daß mich mein lieber Oberarzt Doktor Böhlau soeben mit fröhlichen gappelnden Eltern besichtigt hat, das ein Junge ist und den Namen Peter bekommen soll.“ Und fröhlich in ihrem Gamenmutterlos sagte Frau Helene: „Siehst Du, ein Junge hätte das doch nicht gekonnt.“ — Eine Tatsache, der Peter Warren bestimmen mußte, ob er wollen mochte oder nicht.

Ämtliche Anzeigen

für den Kreis Merseburg.

Erscheint Mittwochs und Sonnabends. — Zu beziehen durch sämtliche Postanstalten zum Preise von 2.40 Mk. vierteljährlich oder 80 Pfg. monatlich.

Stück 44.

Merseburg, 13. November

1919.

290

Wochenfettmenge.

Die Fettmenge für die Woche vom 9. bis 15. November d. J. wird hiermit für Merseburg—Land auf die gewöhnlichen Feitmarken auf

75 Gramm

auf alle Zusatzmarken auf

50 Gramm

festgesetzt.

Merseburg, den 7. November 1919.

Der kommissarische Landrat.

Dr. Moste.

299

Selbstversorgung mit Fleisch.

Auf Grund der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 19. Oktober 1917 (R. G. Bl. S. 949) sowie der Preussischen Ausführungsverordnung vom 15. Oktober 1917 zur Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs usw. vom 2. Oktober 1917 (R. G. Bl. S. 881) wird für den Kreis Merseburg folgendes angeordnet:

§ 1.

Selbstversorger und ihnen Gleichgestellte.

1. Als Selbstversorger gilt, wer entweder durch Hauschlachtungen oder durch Ausübung der Raad Fleisch- und Fleischwaren zum Verbrauch in einem Haushalt gewinnt.
2. Als Selbstversorger können ferner anerkannt werden: Krankenküher und ähnliche Anhalten für die Versorgung der von ihnen zu versorgenden Personen, sowie gewerbliche Betriebe für die Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter.

Für Selbstversorgung dieser Verbrauchergruppen durch Schlachtung von selbstgemästeten Rindern (mit Ausnahme von Kälbern bis zu 8 Wochen) ist die Genehmigung der Provinzialfleischstelle erforderlich.

3. Arbeitnehmer oder Angehörige, denen vom Arbeitgeber verhältnismäßig Schweine zu liefern sind (Deputatschweine), können auch als Selbstversorger gelten, wenn der Arbeitgeber das Tier wenigstens drei Monate in seiner Wirtschaft gehalten hat.

Gemeinschaftliche Selbstversorgung bei Schweinen wird anerkannt, wenn die Wirtschaftsführung gemeinsam ist, also das Schwein in einer Wirtschaft gehalten wird, die völlig gemeinsam von verschiedenen Personen betrieben wird. Das gilt bei Mitwohnern und Wirtschtern auch dann, wenn einzelne dieser Personen nicht am Wohnort selbst wohnen, solange sie nur die Wirtschaft mit betreiben. Auch Bewirtschaftung der Schweinemästung allein kann gemeinsam betrieben werden, nahe wirtschaftliche Beziehung zu der gemeinsamen Schweinehaltung ist Voraussetzung.

Der Erwerb von Schweinen oder deren ein zum Zwecke der Weiterveräußerung und der Selbstversorgung ist nur mit Genehmigung des Landratsamtes gestattet.

§ 2.

Genehmigungspflicht.

Schlachtungen von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Landratsamtes gestattet.

Die Genehmigung ist bei Schlachtungen, die der Fleischunterliegen, dem Fleischbeschauer, sonst dem Trichinenjäger, vor der Schlachtung vorzulegen. Die Schlachtung, sowie die Fleisch- und Trichinenjagd dürfen nur erfolgen, wenn den Fleischwägern und dem Schlachter die schriftliche Genehmigung des Landratsamtes vorgelegt hat.

§ 3.

Anzeigespflicht.

Die Verwendung von Hänen, Hennen und Hähnchen im eigenen Haushalt ist der Gemeindebehörde anzuzeigen. Die Verwendung von Wildpret (Reis, Dam, Schwarz- und Rehwild) im eigenen Haushalt sowie die Abgabe an andere sind dem Unterzeichneten und der Gemeindebehörde anzuzeigen.

Ueber die Verwendung von Wildpret hat der Selbstversorger eine Rkte zu führen. Darin ist das Gewicht der zur Verwendung gelangten Tiere anzugeben. Falls die Tiere an andere Personen abgegeben werden, ist auch der Name des Empfängers anzugeben. Diese Rkte ist in der ersten Woche jedes Kalendervierteljahres der Gemeindebehörde zur Einsicht vorzulegen. Die Gemeindebehörde hat die Einsichtnahme amtlich zu bescheinigen.

Die Gemeindebehörde hat dem Landratsamt allmonatlich anzuzeigen, welche Mengen Wildpret und Rehwild den einzelnen Selbstversorgern angerechnet worden sind.

§ 4.

Antrag auf Schlachterlaubnis.

Der Antrag auf Genehmigung zur Hauschlachtung ist schriftlich nur bei der Gemeindebehörde auf vorgeschriebenem Formular einzureichen.

Er muß enthalten:

1. Das ungefähre Lebendgewicht des Tieres.
2. Die Zahl der Hauschlachtungsberechtigten oder der zu berücksichtigenden Personen. Hierzu gehören auch Wirklichkeitsangehörige, einschließlich des Wesendes, sowie ferner Mienteller und andere Mautpflichtige, die kraft ihres Berechtigungs oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben.
3. Die Angabe, wieviel Personen des Haushalts weiterhin Versorgungsberechtigte bleiben, also weitere Fleischkarten beziehen sollen.
4. Die Angabe, bis zu welchem Tage und mit wieviel Personen der Haushalt bereits aus früheren Hauschlachtungen versorgt ist.
5. Die Versicherung, daß der Antragsteller oder bei Deputanten dessen Arbeitgeber das Schlachttier mindestens 3 Monate in seiner eigenen Wirtschaft gehalten hat.
6. Die genaue Wohnadresse des Antragstellers.
7. Die Erklärung, ob das Schwein früher zur Zucht benutzt wurde.

Die Gemeindebehörde hat den Antrag zu prüfen, die Richtigkeit zu bescheinigen und ihn unverzüglich an das Landratsamt weiterzugeben.

Antragformulare sind bei der Gemeindebehörde zu haben.

§ 5.

Ämtliche Feststellung des Schlachtgewichts.

Nach der Schlachtung ist das Schlachtgewicht durch den Fleischbeschauer oder Trichinenjäger amtlich festzustellen.

Die Gewichtsfeststellung hat durch Wiegen zu geschehen. Der Selbstversorger hat dafür zu sorgen, daß eine Waage und Gewichte zur Verfügung stehen.

Vor der Gewichtsermittlung sind bei dem Ausschachten vom Tiere zu trennen:

1. Bei den Rindern:

- a) die Haut, jedoch so, daß kein Fleisch oder Fett an ihr verbleibt; der Schwanz ist auszuschneiden, das sogenannte Schwanzfett darf nicht entfernt werden;
- b) der Kopf zwischen dem Hinterhauptbein und dem ersten Halswirbel (im Genick) senkrecht zur Wirbelsäule;
- c) die Hufe im ersten (unteren) Gelenk der Fußwurzel über dem sogenannten Schienbein;

- a) die Organe der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit den anhaftenden Fettpolstern (Netz- und Mittelfett), jedoch mit Ausnahme der Fleisch- und Laignieren, welche mit zu wiegen sind;
- a) die an der Wirbelsäule und in dem vorderen Teile der Brusthöhle gelegenen Blutgefäße mit den anhaftenden Geweben sowie der Luftröhre und des sehnigen Teiles des Zwerchfelles;
- b) das Rückenmark;
- a) der Penis (Siemer) und die Hoden, jedoch ohne das sogenannte Sackfell bei den männlichen Kindern; das Euter und Boreuter bei den Kühen und über die Hälfte tragenden Kalben.

2 bei den Kälbern:

- a) das Fell nebst den Füßen im unteren Gelenk der Fußwurzel;
- b) der Kopf zwischen dem Hinterhauptbein und dem ersten Halswirbel (im Genick);
- a) die Eingeweide der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit Ausnahme der Nieren;
- a) der Nabel und bei männlichen Kälbern die äußeren Geschlechtsorgane.

3. bei dem Schafvieh:

- a) das Fell nebst den Füßen im unteren Gelenk der Fußwurzel;
- b) der Kopf zwischen dem Hinterhauptbein und dem ersten Halswirbel;
- a) die Eingeweide der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit Ausnahme der Nieren;
- a) bei Widdern und Hammeln die äußeren Geschlechtssteile, bei Mutterschafen die Euter.

4. bei den Schweinen:

- a) die Eingeweide der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle nebst Lunge, Luftröhre und Schlund, jedoch mit Ausnahme der Nieren und des Schmers, Hlomen, Hlolen;
- b) die männlichen Schweine die äußeren Geschlechtssteile. Die Gewichtsermittlung hat bei den Kindern in ganzen Halben oder viertel, bei Kälbern und dem Schafvieh in ganzen und bei den Schweinen in ganzen oder halben Tieren zu erfolgen. Erfolgt die Feststellung des Schlachtgewichts bei den Kindern innerhalb zwölf und bei den anderen Schlachtieren innerhalb drei Stunden nach dem Schlachten, so ist von jedem angefangenen Seutner (6 Kilogramm) 1 Pfund (1/2 Kilogramm) als sogenanntes Darmgewicht in Abzug zu bringen.

Für die Feststellung des Gewichtes ist bei Schweinen eine Gebühr von . . . 1,00 „
 „ Schafen, Hammeln, Kälbern . . . 0,65 „
 „ Kindern . . . 2,50 „
 an den Fleisch- oder Erzeugerbesitzer zu entrichten.

§ 6.

Anrechnung auf die zuzehende Fleischmenge.

Nach erfolgter Bescheinigung des Schlachtgewichtes ist der Selbstverlorner oder dessen Beauftragter (Fleisch- oder Erzeugerbesitzer) verpflichtet, den Schlachtgenehmigungsschein unverzüglich der Gemeindebehörde abzugeben, damit Anrechnung des Fleisches auf die zuzehende Fleischmenge erfolgen kann. Vorhandene Fleischarten sind bei Abholung des Genehmigungsscheines, welcher den Gemeindebehörden zur Ausständigung von hier aus zugelandt wird, zurückzugeben. Die Gemeindebehörde hat dem Antragsteller möglichst sofort, spätestens aber binnen drei Tagen mitzuteilen, auf wie lange er durch die Schlachtung als selbstverlornt gilt. Die Anrechnung hat in folgender Weise zu geschehen:
 Für je 500 Gramm Schlachtviehfleisch und Wildpret sowie für ein Duhn (Hahn oder Henne) sind die Fleischartenabschnitte einer Woche, für einen jungen Dahn bis zu einem halben Jahre bis einer halben Woche in Anrechnung zu bringen.

Kinder, welche in dem Kalenderjahre, in welchem die Schlachtung erfolgt, das sechste Lebensjahr nicht vollenden, wird nur die Hälfte der obigen Säge zugestanden.

§ 7.

Rückgabe der Schlachtgenehmigungsscheine.

Die Gemeindebehörden haben auf dem Schlachtgenehmigungsschein die erfolgte Anrechnung des Fleisches zu bescheinigen und die Scheine nach Eintragung in eine auf vorgeschriebenen Formulare zu führende Liste von jeder Woche gesammelt spätestens bis zum Dienstag jeder Woche an das Landratsamt einzureichen.

§ 8.

Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe können Fleisch- und Fleischwaren, auf die sich die kraftbare Handlung bezieht, ohne Entschädigung eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Käufer gehörend oder nicht.

§ 9.

Zurücktreten der Anordnung.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Anträge auf Erlaubnis zum Ausföschlachen können, mit dem Tage obiger Veröffentlichung, durch den Gemeindevorsteher zur Genehmigung dem Landratsamt eingereicht werden.

Merseburg, den 26. Oktober 1919.

Der kommissarische Landrat.

300

Erzeugerhöchstpreise für Gemüse.

Laut Mitteilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst, Magdeburg sind die Erzeugerhöchstpreise bis auf weiteres für Gemüse wie folgt festgesetzt:

Für Beistohl	je Seutner
„ Kartoffel	4,-
„ Birfingstohl	7,25
„ Grünstohl bis 30. November 1919	6,75
„ Rote Möhren und Karotten aller Art einchl. der kleinen runden Karotten	5,25
„ Gelbe Möhren	5,75
„ Weiße Möhren	2,25
„ Zwiebeln (lose) vom 1. November 1919 ab	12,-
„ „ „ 1. Dezember	18,-
„ „ „ 1. Januar 1920	18,-
„ „ „ 1. Februar	18,-
„ „ „ 1. März	21,-

Diese Preise gelten für gesunde marktfähige Handelsware frei verladen im Bahndwagen oder im Schiff.

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes.

Merseburg, den 5. November 1919.

Der kommissarische Landrat.

Dr. Roske.

301

Gemüse-Lieferungsverträge.

Trotzdem die Zwangsabwicklung der Gemüse aufgehoben ist, sind die von Kommunalverbänden und Großverbraucher uim. abgeschlossenen Lieferungsverträge zu erfüllen und zwar so bald als möglich. Als Vertragspreise gelten die laut meiner Bekanntmachung (3.-Nr. 4668 K. W.) vom 5. ds. Mts. bekanntgegebenen Erzeugerhöchstpreise.

Merseburg, den 5. November 1919.

Der kommissarische Landrat.

3.-Nr. 5027 K. W.

Dr. Roske.

302 Ich habe Veranlassung auf nachstehende Polizeiverordnung erneut hinzuweisen:

Polizeiverordnung

betreffend Bekämpfung der Raupenplage.

§ 1.

Besitzer und Pächter von Obstbäumen und lebenden Hecken sind verpflichtet, die Raupen und Raupennester des Goldastlers, Ringelspinner, der Apfel- und Heckenespinnkotte sowie der Blutlaus an den Apfelbäumen zu vernichten. Die Bekämpfung der Raupen muß im Mai, Juni und Juli und die der Blutlaus hat während des ganzen Jahres zu erfolgen. Bis 15. Februar jeden Jahres müssen die Raupenneker beseitigt sein.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 3.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Merseburg, den 5. Oktober 1918.

Der königliche Landrat.

J. B. ges: von Grone.

Veröffentlicht.

Merseburg, den 3. November 1919.

Der kommissarische Landrat.

Dr. Roske.



303 Dem Reichsverband für Zucht und Prüfung deutscher Halbbluts in Berlin habe ich heute die Erlaubnis erteilt, am 24. und 25. März 1920 eine öffentliche Verlosung von Silbernegativen zu veranstalten und die Lose im ganzen Preussischen Staatsgebiete zu verreiben. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor Mitte Januar 1920 begonnen werden. Es sollen 183 385 Lose zu je 3 Mark ausgeben werden und 4168 Gewinne im Gesamtwerte von 135000 Mark zur Auspielung gelangen.

Berlin, den 11. Oktober 1919.

Der Minister des Innern.

Veröffentlichung:

Merseburg, den 5. November 1919.

Die Ortsbehörden erlaube ich, dafür Sorge zu tragen zu wollen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Der kommissarische Landrat.

Dr. Moske.

304 Verordnung über Höchstpreise für Nahrungsmittel.

Vom 28. Oktober 1919. (R.-G.-Bl. S. 1824)

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernahrung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)

318 August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 828) wird verordnet:

§ 1.

Beim Verkaufe von Oasernahrungsmitteln an Kleinhandlcr (§ 2) dürfen die folgenden Preise für 100 Kilogramm Reingewicht nicht überschritten werden:

bei gewöhnlichen Oasernudeln und Oasernudeln	
a) Lose	145,60 Mark
b) in Beuteln zu 250 Gramm	187 Mark
bei Oasernudeln (Kindernahrung) in geschlossenen Packungen	
a) zu 250 Gramm	209 Mark
b) zu 500 Gramm	197 Mark
bei Oasermehl (Kindernahrung) in geschlossenen Packungen	
a) zu 250 Gramm	209 Mark
b) zu 500 Gramm	202 Mark

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen. Befinden sich die gewerbliche Niederlassung des Verkäufers (Abs. 1) und die Verkaufsstelle des Kleinhandlcrs in demselben Gemeindebezirke, so hat die Lieferung durch den Verkäufer frei Verkaufsstelle des Kleinhandlcrs zu erfolgen.

§ 2.

Beim Verkaufe von Oasernahrungsmitteln an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

bei gewöhnlichen Oasernudeln und Oasernudeln	
a) für 500 Gramm Reingewicht (Lose)	92 Pfennig
b) für einen 250 Gramm-Beutel	58 "
bei Oasernudeln (Kindernahrung)	
a) für eine 250 Gramm-Packung	65 "
b) für eine 500 Gramm-Packung	122 "
bei Oasermehl (Kindernahrung)	
a) für eine 250 Gramm-Packung	65 "
b) für eine 500 Gramm-Packung	125 "

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 3.

Oasernahrungsmittel anderer Art oder in anderen Packungen, als in den §§ 1 und 2 vorgegeben, dürfen nicht vertrieben werden.

§ 4.

Beim Verkaufe von Teigwaren an Kleinhandlcr (§ 5) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm Reingewicht nicht überschritten werden:

für Nöhren	196 Mark
" Nöhrenbruch	187 "
" andere Teigwaren	187 "

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen. Befinden sich die gewerbliche Niederlassung des Verkäufers (Abs. 1) und die Verkaufsstelle des Kleinhandlcrs in demselben Gemeindebezirke, so hat die Lieferung durch den Verkäufer frei Verkaufsstelle des Kleinhandlcrs zu erfolgen.

§ 5.

Beim Verkaufe von Teigwaren an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise für 500 Gramm Reingewicht nicht überschritten werden:

für Nöhren	123 Pfennig
" Nöhrenbruch	118 "
" andere Teigwaren	118 "

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 6.

Beim Verkaufe von Grieck, Gerstengraupen (Rollgerste), Gerstengarüge und Gerstennudeln an Kleinhandlcr (§ 7) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm Reingewicht nicht überschritten werden:

bei Grieck	145 Mark
" Gerstengraupen (Rollgerste)	118 "
" Gerstengarüge	116 "
" Gerstennudeln	118 "

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen. Befinden sich die gewerbliche Niederlassung des Verkäufers (Abs. 1) und die Verkaufsstelle des Kleinhandlcrs in demselben Gemeindebezirke, so hat die Lieferung durch den Verkäufer frei Verkaufsstelle des Kleinhandlcrs zu erfolgen.

§ 7.

Beim Verkaufe an Verbraucher (Kleinhandlcr) dürfen folgende Preise für ein Pfund Reingewicht nicht überschritten werden:

bei Grieck	92 Pfennig
" Gerstengraupen (Rollgerste)	71 "
" Gerstengarüge	73 "
" Gerstennudeln	75 "

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 8.

Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 9.

Wer der Vorschrift im § 8 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10.

Der Reichswirtschaftsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Verordnung über Höchstpreise für Oasernahrungsmittel und Teigwaren vom 27. Oktober 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1277) und die Verordnung über Höchstpreise für Grieck, Graupen und Gerste vom 20. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1089) außer Kraft.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 8 dieser Verordnung gelten bis zum 30. November 1919 einschließlich nicht für Oasernahrungsmittel, die bis zum 6. November 1919 einschließlich hergestellt werden.

Berlin, den 28. Oktober 1919.

Der Reichswirtschaftsminister.

J. B.: Dr. Peters.

Veröffentlichung:

Merseburg, den 7. November 1919.

Der kommissarische Landrat

Dr. Moske.

Tab.-Nr. 5236 K. W.

305 Sammelstelle für Falschgeld.

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß nach einem Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 27. Februar 1908 das Polizeipräsidium in Berlin für Preußen zur Sammelstelle für alle auf Falschgeld bezüglichen Nachrichten und Ermittlungen bestimmt worden ist.

Merseburg, den 7. November 1919.

Der kommissarische Landrat.

J.-Nr. 11430 L.

Dr. Moske.

306 Petroleum-Ausgabe.

Auf Abschnitt 2 der Leuchtstoffkarte des Kreises Merseburg dürfen die Verkaufsstellen 1^a, 2^a und 3^a Stier Petroleum zum Preise von 2,75 Mark ausgeben.

Merseburg, den 10. November 1919.

Der kommissarische Landrat.

Dr. Moske.

Merseburger Druck- und Verlagsanstalt (L. Bahr).

